

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Health Economics**

vom 23. März 2017

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics vom 1. Dezember 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 23/2009, S. 23 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 23. März 2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Health Economics“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt im Rahmen des einjährigen Programms beim Vollzeitstudium 7000,- Euro pro Semester, beim Teilzeitstudium (4 Semester) 7000,- Euro pro Studienjahr. Beim Vollzeitstudium reduziert sich die Gebühr bei Überschreitung der Regelstudienzeit ab dem 3. Semester auf 2000,- Euro pro Semester. Beim Teilzeitstudium reduziert sich die Gebühr bei Verzögerungen ab dem 5. Semester auf 2000,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr, die nach Überschreitung der Regelstudienzeit (bei Vollzeit 2 Semester, bei Teilzeit 4 Semester) anfällt, kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23.03.2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor